



Donnerstag, 1. Juli 2021

Dienstrechtsnovelle 2021 beschlossen – Telearbeit („Mobiles Arbeiten“) nun im Gesetz verankert!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Gestern, am 1. Juli 2021, wurde im Landtag die Dienstrechtsnovelle 2021 beschlossen.

Während der in den letzten Monaten stattfindenden Verhandlungen mit dem Dienstgeber war es für uns als Landespersonalvertretung besonders wichtig, eine gesetzliche Grundlage für die Ausübung von „Mobilem Arbeiten“ auch außerhalb des Corona-Krisenmodus zu schaffen. Gab es „Mobiles Arbeiten“ oder Telearbeit vor Corona nur im Rahmen eines von uns initiierten Pilotprojektes, wird dies nun durch die Novelle in den normalen Dienstbetrieb übergehen.

Im Rahmen einer umfangreichen Novelle wurden nun die Eckpunkte für Telearbeit („Mobiles Arbeiten“) im NÖ Landesdienst geregelt. Es war uns dabei wichtig, dass im Gesetz dazu nur die wichtigsten Eckpunkte und in weiterer Folge in einem Erlass die Details geregelt werden.

„Ein weiterer Meilenstein in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im NÖ Landesdienst wurde nun erreicht. Das Land NÖ positioniert sich dadurch als noch attraktiverer Arbeitgeber und wir können nun im Wettstreit mit der Privatwirtschaft um die besten Bewerberinnen und Bewerber konkurrenzfähig bleiben. Für junge Menschen ist die Möglichkeit zum Mobilien Arbeiten ein Entscheidungskriterium.“

Im Überblick die wichtigsten Punkte vom zukünftigen Telearbeiten:

- **Antrag des Bediensteten notwendig**
- **An einer anderen Örtlichkeit als die eigene Dienststelle (keine Einschränkung nur auf die eigene Wohnung)**
- **Befristete Erteilung vorgesehen**

- **Dienstliche und öffentliche Interessen dürfen der Gewährung NICHT entgegenstehen**
- **Beendigung jederzeit möglich, wenn die zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen**
- **Einvernehmen mit der Personalvertretung bei Gewährung von Telearbeit notwendig**
- **Bedienstete sind für die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit verantwortlich!**

Da Details erst in einem Erlass geregelt werden, können sämtliche Dienststellenleitungen weiterhin nach der aktuellen Weisung des Landesamtsdirektors vom 30.06.2021 weiterhin „Mobiles Arbeiten“ gewähren. Aus diesem Grund werden sie ersucht, noch KEINEN Antrag auf „Mobiles Arbeiten“ zu stellen, da dieser erst bearbeitet werden könnte, wenn die weiteren Eckpunkte sozialpartnerschaftlich mit der LPV verhandelt und dann auch in einem Erlass kundgemacht wurden.

Die rechtliche Grundlage für das „Mobile Arbeiten“ bildet sicherlich für uns den Kern und den wichtigsten Teil dieser Novelle. Zusätzlich gab es aber neben textlichen Klarstellungen unter anderem auch noch zu folgenden Themen Änderungen:

- **Nebenbeschäftigung – Einführung weiterer Verbotstatbestände**
- **Einführung der Medizinische Rehabilitation während aufrechter Dienstfähigkeit („ambulante Reha“),**
- **Rechtsanspruch auf Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes, nicht nur nach dem Mutterschafts- oder Väterkarenzurlaub, sondern nach jedem Sonderurlaub (z.B. nach Bildungskarenz)**
- **Verpflichtung der Dienststellenleitungen auf drohenden Urlaubsverfall hinzuweisen und auf Urlaubsverbrauch hinzuwirken**
- **Bessere Transparenz beim Wechsel von begünstigt behinderten KollegInnen vom Vorbildungssystem in das bewertete System gem. NÖ LBG**

Für weitere Informationen zu den Änderungen durch die Dienstrechtsnovelle 2021 können Sie uns bei Interesse jederzeit kontaktieren (Ansprechperson: Mag.^a Veronika Höfenstock, Tel: 02742/9005-13226).

Mit den besten Grüßen

